

---

## Sachverständigenbüro für Anlagentechnik und Gewässerschutz

Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen e.V. (SwS), zugel. BW 47-8933.11

---

**Dr. Michael Krutz, Chemiker**  
**Sachverständiger nach VAWS**

Sachverständiger für Altlasten (Boden - Gewässer)  
und für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

**Am Gulloh 27, 44339 Dortmund**  
Tel. 0231-4277966, Fax 0231-4277967  
Mobil 0175-1676311

## Maßnahmen beim Ölunfall

Juni 2008

### Was ist ein Ölunfall?

Ein **Ölunfall** ist das Auslaufen einer wassergefährdenden Flüssigkeit, insbesondere von Kraftstoff oder Öl, in nicht unerheblicher Menge und zusätzlich deren Eindringen in ein oberirdisches Gewässer, in ein Entwässerungsnetz oder in den Untergrund.

Ein *erheblicher Unfall* liegt vor, wenn z.B.

- eine Warnung bzw. Information an eine Kläranlage oder einen Gewässernutzer erforderlich ist,
- Stoffe mit der WGK 3 freigesetzt werden,
- mehr als 50 Liter wassergefährdender Stoff mit WGK 2 oder WGK 1 freigesetzt werden,
- großflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln erforderlich ist,
- die Schadenshöhe mehr als 1000 € beträgt.

WGK 3 = stark wassergefährdend,

WGK 2 = wassergefährdend,

WGK 1 = schwach wassergefährdend.

Ölunfälle sind dank verbesserter technischer Schutzvorkehrungen und Schulungsmaßnahmen seltener geworden. Tritt dennoch ein solcher Fall mit der Folge einer Boden- und/oder Gewässerverunreinigung ein, so stellen sich sofort mehrere Aufgaben, darunter die folgenden:

- Gefahrenabwehr
- Ursachenerforschung
- Beweissicherung
- Erkundungen zum Schadenausmaß
- Prüfung des Sanierungsbedarfs

## Aufgaben des Sachverständigen

Der auf Weisung der Unteren Wasserbehörde oder im Versicherungsauftrag hinzugezogene **Sachverständige** stimmt sich mit dem Einsatzpersonal und den Beteiligten wie folgt ab:

- Vorrang des Personenschutzes bei der Gefahrenabwehr
- Vorrang behördlicher Ermittlungen zur Ursachenerforschung
- Abstimmung der Erkundungspriorität mit der Unteren Wasserbehörde
- Beachtung von schutzwürdigen Interessen der Betroffenen
- Operationsmöglichkeiten im Rahmen von Duldungspflichten
- Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung
- Prüfung der Sanierungserfordernis durch eine Sanierungsuntersuchung
- Abgestimmtes Sanierungskonzept und Sanierungsüberwachung

## Erforderliche Sachkunde

Wegen der Komplexität dieser Aufgaben müssen **Sachverständige für Ölunfälle** ihre **besondere Sachkunde** nachweisen. Dies ist in der Praxis nicht immer gewährleistet. Mangelnde Sachkunde kann zu Fehlbeurteilungen und Folgeschäden führen:

- Die erste Bohrung zur Erkundung einer Bodenverunreinigung durch ausgelaufenes Öl darf nicht im Schadenzentrum niedergebracht werden. Wird dies nicht beachtet, so werden möglicherweise sperrende Tonschichten durchbohrt, so dass ein vermeidbarer Grundwasserschaden durch die Bohrung überhaupt erst herbeigeführt wird.
- Eine seitwärts vom Schadenzentrum gesetzte Bohrung führt zur Fehlbeurteilung der Grundwassersituation, wenn das folgende nicht beachtet wird: Die flächige Ausbreitung des Öls auf dem Grundwasser liefert nur einen dünnen Ölfilm, der unterschätzt wird. Erst durch eine mehr tägige Grundwasserabsenkung, mit der ein Absenktrichter erzeugt wird, kann das Ausmaß des Ölschadens und damit der Sanierungsbedarf zuverlässig festgestellt werden.
- Eine Grundwasserabsenkung in Gebäudenähe führt durch Feinkornaustrag zu Setzungen und zu Mauerwerkschäden bis hin zur Einsturzgefahr.
- Das sofortige Auskoffern ist nur dann gerechtfertigt, wenn damit die Hauptmenge des Öls ohne Folgeschäden wiedergewonnen werden kann. Hat sich das Öl im Fundamentbereich eines Gebäudes angesammelt, dann ist das sofortige Auskoffern in baustatischer Hinsicht bedenklich.
- Der direkte Übergang von der Gefährdungsabschätzung zur Sanierung ohne den notwendigen Zwischenschritt der **Sanierungsuntersuchung** ist, von sehr wenige Ausnahmefällen abgesehen, falsch.

Unverzichtbares Element für die Bearbeitung von Ölunfällen ist der Leitfaden *Beurteilung und Behandlung von Mineralölschadensfällen im Hinblick auf den Grundwasserschutz* des BMU-Beirats für Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe.